

der Herzog als solche vom Bischof empfangen. Bezüglich der Lebtiffin von Münster soll es bei dem bleiben, was der Bischof bestimmt hat. Diesen Entscheid anerkannte der Herzog durch Urkunde vom 19. Mai gl. J. und versprach, dem Bischof den zugefügten Schaden nach dem Urteile der Schiedsrichter zu ersetzen.¹⁾

Weitere Anstände sollten durch den Grafen Nikolaus v. Zollern beigelegt werden, allein der Entscheid verzögerte sich mehrere Jahre hindurch²⁾ und wir wissen nicht, wie er schließlich ausfiel.

Neue Differenzen zwischen dem Bischofe und dem Herzoge gab es im Jahre 1486 wegen den Bergwerken im Tal Fuldera (zwischen Bernez und dem Münstertale). Der Bischof sprach dieselben an, weil Fuldera nicht zu Tirol, sondern zum Münstertale gehöre, wo Grund und Boden, Tving und Bänn, hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem Hochstifte zustehen. Oesterreich bestritt diese Grenzbestimmung und zugleich die Territorialherrlichkeit des Bischofs im Münstertale. Die Sache wurde durch Herzog Albrecht von Bayern als Schiedsrichter zu Gunsten Oesterreichs entschieden. Der Bischof mußte auf das Bergwerk verzichten. Hierbei wurde zugleich bestimmt, der Bischof solle mit Oesterreich auf 20 Jahre ein Schutz- und Trugbündnis schließen und während dieser Zeit die Herzoge mit 500 Knechten unterstützen, die jedoch von diesen zu besolden seien. Dafür soll Oesterreich jährlich 1800 fl. zahlen.³⁾ Dieser Vertrag war veranlaßt worden durch die Einmischung der Stände in Tirol. Herzog Sigmund, mehr zu Vergnügungen als zu Geschäften geneigt, überließ die Regierung grausamen, ungerechten und eigennütigen Räten. Letztere trugen auch nicht geringe Schuld an den vielen Anständen mit dem Bistum Chur und den Gotteshausleuten. Diese Räte wurden schließlich durch den Einfluß der Stände entfernt. Unter ihnen befanden sich die Grafen Gaudenz v. Matsch und Georg von Sargans. Ersterer flüchtete sich ins Prätigau, letzterer nahm seinen Wohnsitz auf Ortenstein und beide stachelten nun gegen Oesterreich auf.

Einige weitere kleine Anstände zwischen Herzog Sigmund und Bischof Ortlieb, besonders auch bezüglich der Grenzen der Gerichte Churwalden und Lenz wurden gütlich beigelegt.⁴⁾

¹⁾ Ch. T. A. C. f. 76. Zecklin I. c. 119.

²⁾ Zecklin I. c. 132, 139, 140, 142, 146.

³⁾ Ferdinandean Innsbruck, Regesten. Zecklin I. c. 155.

⁴⁾ Zecklin I. c. 173, 177, 182.